



Leistungen zur Eingliederung Richtlinien zur Fahrkostenerstattung

Das Kommunale Jobcenter erstattet notwendige Fahrtkosten im Rahmen

- der Beratung, Vermittlung und Eignungsfeststellung - §§ 29 – 33 SGB III
 - o Vorsprache beim Fallmanager
 - o ärztliche und psychologische Untersuchung
- der Aktivierung und beruflichen Eingliederung - §§ 44 und 45 SGB III
 - o Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)
 - Vorstellungsgespräche
 - Reisekostenbeihilfe (Kosten zum Antritt einer auswärtigen Arbeitsaufnahme)
 - Fahrtkostenbeihilfe (Kosten für tägliche Pendelfahrten zum auswärtigen Arbeitsort)
 - o Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)
 - Praktika
 - Einzel- oder Gruppenmaßnahmen

ab sofort analog zu § 85 SGB III (Fahrtkosten für berufliche Weiterbildung).

Die Fahrtkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist (Voraussetzung ist die Vorlage der jeweiligen Fahrkarte).

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges wird für Fahrtkosten die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes zugrunde gelegt. Sie beträgt **20 Cent je Kilometer** zurückgelegter Strecke, **höchstens jedoch 130 € für eine Einzelstrecke** (wie z.B. bei Vorstellungsgesprächen bzw. zum Antritt einer auswärtigen Arbeitsaufnahme).

Kosten für **Pendelfahrten** (z.B. bei Fahrtkostenbeihilfe, Praktika, Einzel- oder Gruppenmaßnahmen) werden nur bis zur Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der nach § 86 SGB III insgesamt erbracht werden kann. Dieser Betrag beläuft sich derzeit auf **höchstens 476 € je Kalendermonat**.

Sofern ein Leistungsberechtigter von einer **Mitfahrgelegenheit** Gebrauch macht, erfolgt eine **anteilmäßige Erstattung (kopfteilig)** der Fahrtkosten im Rahmen der oben aufgeführten Regelung.

Der Fahrtkostenerstattung bei Meldetermin muss eine schriftliche Aufforderung vorausgehen.

Für die Fahrtkostenerstattung bei Teilnahme einer Arbeitsgelegenheit gegen Mehraufwandsentschädigung ergeht eine gesonderte Regelung.



Eine Übernahme von **Fahrtkosten für die Teilnahme an Integrationskursen** ist, auch darlehensweise, **nicht möglich**. Das BAMF erstattet auf Antrag die notwendigen Fahrtkosten (IntV).

Reisekosten zur Vorstellung

Es können Reisekosten für die erstmalige Vorstellung bei einem Arbeitgeber übernommen werden, sofern zuvor beim Kommunalen Jobcenter ein entsprechender Antrag auf Gewährung von Reisekosten zur Vorstellung gestellt wurde. Eine **nachträgliche Beantragung der Reisekosten ist grundsätzlich nicht möglich**.

Nicht erstattet werden:

- Kosten für Taxifahrten oder Mietwagen
- Parkgebühren

Die Fahrtkosten zu einem **Vorstellungsgespräch ins Ausland** sind im Einzelfall mit der Koordinierungsstelle abzuklären.